



Eschenlohe

Rechtsverbindlicher Hinweis: obige GmbH wird falsch geführt und doppelt erfasst:
ein Aktenzeichen: HRB 142747 des Amtsgerichts München (gegen die angebliche
Löschung lt. Internet sind vollumfaänglich Rechtsmittel anhängig; ausserdem werden unserer
Gesellschafterin Irene Anita Huber bis heute 713071,15 DM plus
Zins und Zinseszins unterschlagen);
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*12.07.1942; +13.01.2012); Handlungsfähigkeit ist aber
über Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen),
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe gegeben.

Hinweis: Mühle 25 wurde im Absender nochmals geschrieben,
obwohl es im Foto steht, da es bei Faxen nicht immer richtig
auf dem Foto zu lesen ist!

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-

Abdruck an: Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe!

Finanzamt Schrobenhausen
Rot-Kreuz-Strasse 2

86529 Schrobenhausen

U.a. Abmeldung der Schrobenhausener SOBA, des Schrobenhausener Frühlingsfestes, des Schrobenhausener
Volksfestes, und zwar von Anfang an;
Abmeldung der Kfz-Werkstaette Rudolf Omischl „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ von Anfang an;
Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen - eingetragen in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts
Schrobenhausen am 18.03.1936 - (1939 erworben von Josef Binder) ;
Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen gegen Ihre bisherigen Steuerbescheide;

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ostermeier,

Für etwaige Tippfehler wird generell um Nachsicht gebeten!

Sie haben bis heute immer ausgeführt, dass Sie nicht befangen sind. Wir fragen uns aber, wie es auch jeder
unbefangene Dritte (wenn er alle Fakten auf dem Tisch hat) tut, denn möglich ist, dass offensichtlich u.a. das
Schrobenhausener Volksfest, die Schrobenhausener SOBA und das Schrobenhausener Frühlingsfest bis heute
offensichtlich ohne Rechtsgrundlage (siehe unsere heutigen anliegenden Ausführungen an die Stadt
Schrobenhausen; auf die dortigen Ausführungen nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen
vollumfaänglich bezug) betrieben werden und u.a. im Zusammenhang damit vollkommen nachweisbar
rechtswidrige und nicht haltbare „Versteigerungen“, u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt sowie
K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim, betrieben werden und u.a. Sie
„verbescheiden“ das Ganze auch noch, was rechtswirksam – schon wegen §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO – nicht
möglich ist.

Unter vollumfaänglichen Verweis auf anliegende heutige Eingabe an die Stadt Schrobenhausen im eigenen
Namen als auch namens und auftrags unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (*1942; eine

Vollmachtserteilung erlischt durch den Tod nicht; ausserdem liegt bis heute keine Sterbefallbeurkundung über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe vor!), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe folgendes:

Zunächst melden wir hiermit von Anfang an (also zum Zeitpunkt des ersten Betreibens) das Schrobenhausener Volksfestes, die Schrobenhausener SOBA, das Schrobenhausener Frühlingsfest und auch die sogenannte Kfz-Reparatur-Werkstatt Rudolf Omischl ab.

Weiter erheben wir Rechtsmittel gegen die geplante Wiedereinführung der Stadt Schrobenhausen alter Kfz-Kennzeichen, was den Bereich des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen - lt. Ihren Bescheiden Gemeinde Schrobenhausen - betrifft.

Laut Ihren eigenen Bescheiden, z.B. laut dem vom 4. Juli 1968 in Sachen mit Az.: 29/III/2056 liegt die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ in der Gemeinde Schrobenhausen, die offensichtlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen laeuft.

Die Stadt Schrobenhausen ist jedenfalls wie Sie – auch nicht über 2 O 94/70 des LG München II (siehe Anlage), worauf wir vorsorglich hinweisen – über die Gemeinde Schrobenhausen wie über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen weder verfügungs- noch antragsberechtigt.

Das letzte Schrobenhausener Kfz-Kennzeichen von Irene Anita Huber lautet: SOB S – 565 und lief über die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“, also zumindest über das eigene Gemeinderecht des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (gegen dieses Gemeinderecht liegt nicht einmal eine rechtsunwirksame „Versteigerung“ vor, unabhäengig davon, dass eine Versteigerung wegen des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ohnehin nicht möglich ist!).

Die Stadt Schrobenhausen ist und war jedenfalls nie berechtigt für Irene Anita Huber die Wiedereinführung ihres alten Kfz-Kennzeichens SOB S - 565 zu beantragen. Dies ist und war rechtswirksam nicht möglich. Der Hintergrund warum – was SOB S – 565 betrifft – eine Wiedereinführung dieses alten Kfz-Kennzeichens geplant ist, dürfte folgender sein:

Einer Nicht-Zustellung des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 29.09.2009 in Sachen Blatt 4776 – 17 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen entnehmen wir, dass die erstrangige Auflassungsvormerkung von Irene Anita Huber an den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen (seit 08.11.1968 im Grundbuch Band 40 Blatt 2422 des Grundbuchamts Schrobenhausen, aufgrund notarieller Bewilligung vom 10.11.1966, im Grundbuch eingetragen) seit 18.09.1969 gelöscht sein soll. Siehe nachfolgenden Abdruck der Nicht-Zustellung:

Zustellungsbenachrichtigung für:

Irene Anita Huber
Poststr. 19
82938 Eschenlohe

Garmisch-Partenkirchen, den **29. Sep. 2009**

Geschäftszeichen :

Schrobenhausen Blatt 4776 - 17 B. 18.09.09

Irene Anita Huber (*1947) hat aber auf ihre erstrangige Auflassungsvormerkung und ihre diesbezüglichen Rechte ersten Ranges nie verzichtet.

Ein Beschluss vom 18.09.1969 – womit die erstrangige Auflassungsvormerkung – gelöscht sein soll, liegt uns bis heute nicht vor. So ein „Beschluss“ ist offensichtlich „amtsintern“ erlassen worden und nicht haltbar. Zum Zeitpunkt des Erlasses des offensichtlich amtsinternen „Beschlusses“ vom 18.09.1969 war jedenfalls das Kfz-Kennzeichen SOB-S 565 auf Irene Anita Huber über „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ zugelassen.

Durch die Wiedereinführung des alten Kfz-Kennzeichens SOB S – 565 – wogegen wir vollumfaenglich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen erheben - ist offensichtlich aktuell beabsichtigt, gegen Irene Anita Huber den „Beschluss“ vom 18.09.1969 auf Löschung der erstrangigen Auflassungsvormerkung (diesen Beschluss sah Irene Anita Huber nie und dieser Beschluss wurde offensichtlich bis heute nicht vollzogen!) aktuell zu vollziehen.

Durch eine Löschung der erstrangigen Auflassungsvormerkung von Irene Anita Huber zum Zeitpunkt 1969 ist offensichtlich beabsichtigt (da ja amtlich bekannt ist, dass Irene Anita Huber die Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ist) sowohl u.a. die Schrobenhausener SOBA als auch das Schrobenhausener Frühlingsfest und das Schrobenhausener Volksfest von Anfang an (samt allen steuerpflichtigen Massnahmen)

Irene Anita Huber (*1947) zuzurechnen, um sie so rechtswidrig für alle bisherigen unzulässigen staatlichen Massnahmen (gegen die wir uns bis jetzt schon auch bei Ihnen wendeten) gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) steuerstrafrechtlich zu belangen wozu jegliche Rechtsgrundlage fehlt. Gegen so ein Vorgehen erheben wir ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen.

Nach der oben im Auszug abgedruckten Nicht-Zustellung des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 29.09.2009 wurde jedenfalls der am 09.12.2009 von uns angemietete Pkw H-IMF 260 widerrechtlich von der Polizei Fahndung Weilheim aufgehalten, und zwar wegen Steuerhinterziehung, obwohl der Pkw H-IMF 260 nie zur Fahndung ausgeschrieben war und weder von uns noch von unseren Gesellschaftern noch von deren einzigen Sohn Christian Georg Huber (*1976) keine Steuerhinterziehung vorliegt.

Der Vorwurf der Steuerhinterziehung wurde sofort zurückgewiesen.

Die Beamten sahen am 09.12.2009 vor Ort die Zulassungsbescheinigung, woraus hervorgeht, dass der Pkw H-IMF 260 am 09.12.2009 zugelassen ist. Weiter sahen sie, dass am 09.12.2009 für den Pkw H-IMF 260 der TÜV und eine Abgasuntersuchung rechtsgültig gemacht sind und dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung für den von uns am 09.12.2009 angemieteten (!) Pkw H-IMF 260 besteht und so durfte unsere Gesellschafterin weiterfahren. Plötzlich erliess dann die Zentrale Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach über die rechtswidrige Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ einen „Bussgeldbescheid“ am 25.02.2010 (2. Ausfertigung vom 19.03.2010; von einer Erstaufbereitung sahen wir bis jetzt gar nichts von der 2. Ausfertigung nur einen Abdruck) gegen Irene Anita Huber, und zwar mit der falschen Behauptung, dass sie am 09.12.2009 mit dem nicht zugelassenen Pkw H-IMF 260 gefahren sei, was nachgewiesen falsch ist. All unsere Rechtsmittel wurden bis heute nicht bearbeitet und darüber auch kein einziger Bescheid erlassen. Dennoch ging das Bayerische Polizeiverwaltungsamt in Viechtach her und leitete – offensichtlich zeitgleich mit der Anlegung von D-1630-000249-10/5 - beim Amtsgericht Viechtach 3 OWi 1630-000249-10/5 des Amtsgerichts Viechtach („Erzwingungshaftverfahren“) ein. Die gesamte Vorgehensweise ist rechtswirksam nicht möglich, zeigt aber, dass Irene Anita Huber (*1947) in Wirklichkeit für den jahrzehntelang anhaltenden staatlichen Steuerbetrug haftbar und verantwortlich gemacht werden soll.

Dies ergibt sich aus einem richterlichen amtsinternen Vorgang vom 09.03.2012 des Amtsgerichts Viechtach in Sachen 3 OWi 1630-000249-10/5 worin es heisst, dass das Gericht eine „prozessordnungsgemässe“ Zustellung an Irene Anita Huber bewirken möchte.

Ein Bussgeldbescheid ist doch kein Prozess. In Wirklichkeit handelt es sich offensichtlich bei D 1630-000249-10/5 der Zentralen Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach und bei 3 OWi 1630-000249-10/5 des Amtsgerichts Viechtach um zwei staatliche Steuerbetrugsverfahren. Da Sie bis heute die steuerlichen Sachen des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen bearbeiten erheben wir daher auch bei Ihnen Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen gegen die Anlegung von D 1630-000249-10/5 der Zentralen Bussgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt in Viechtach, gegen den angeblich am 25.02.2010 erlassenen „Bussgeldbescheid“, gegen die 2. Ausfertigung vom 19.03.2010 sowie gegen die Anlegung von 3 OWi 1630-000249-10/5 des Amtsgerichts Viechtach und gegen jegliches „Erzwingungshaftverfahren“. Für einen zugelassenen Pkw gibt es keine Erzwingungshaft. Alles Andere ist Steuerbetrug. Im Januar 2012 haben wir über das Internet über die Schrobenhausener Zeitung mitbekommen, dass Sie generell daran denken im März Bescheide zu erlassen.

Weiter erheben wir hiermit Rechtsmittel – und zwar auch zu Gunsten für Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe ohne von diesem bevollmächtigt, beauftragt zu sein – gegen Ihre Steuerbescheide, die Sie bis jetzt erlassen haben und wir bestehen auf einer Umsetzung all unserer bisherigen Anweisungen, Eingaben. Eine Anerkennung Ihrer Zustaendigkeit ist mit dieser Eingabe weiterhin nicht verbunden. Auch sind Sie nach wie vor nicht bevollmächtigt, beauftragt, ermächtigt für uns, Hans Georg Huber und Irene Anita Huber zu handeln. Von Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe wissen wir, dass er telefonisch bereits Herrn Ostermeier sagte, dass er generell niemand weder bevollmächtigt noch beauftragt noch ermächtigt (siehe auch die Anlage 2: URNr. BRZl.: 3185/2008 des Notariats Dr. Schwarz/Innsbruck und BRZl.: 2574/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck).

Hochachtungsvoll

(gez. durch die Handlungsbevollmächtigte)

Anlagen:

Anlage 1: unsere heutige Eingabe an die Stadt Schrobenhausen;

Anlage 2: URNr. BRZl.: 3185/2008 des Notariats Dr. Schwarz/Innsbruck und BRZl.: 2574/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck;



Eschenlohe

Rechtsverbindlicher Hinweis: obige GmbH wird falsch geführt und doppelt erfasst:

ein Aktenzeichen: HRB 142747 des Amtsgerichts München (gegen die angebliche Löschung lt. Internet sind vollumfänglich Rechtsmittel anhängig; ausserdem werden unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber bis heute 713071,15 DM plus Zins und Zinseszins unterschlagen);

Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*12.07.1942; +13.01.2012); Handlungsfähigkeit ist aber über Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe gegeben.

Hinweis: Mühle 25 wurde im Absender nochmals geschrieben, obwohl es im Foto steht, da es bei Faxen nicht immer richtig auf dem Foto zu lesen ist!

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-

Abdruck an: Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe!

Stadt Schrobenhausen
Lenbachplatz 18

86529 Schrobenhausen

Für etwaige Tippfehler wird generell um Nachsicht gebeten!

U.a. Abmeldung der Schrobenhausener SOBA, des Schrobenhausener Frühlingsfestes, des Schrobenhausener Volksfestes, und zwar von Anfang an;
Abmeldung der Kfz-Werkstätte Rudolf Omischl „Aichacher Str. 17, 86529 Schrobenhausen“ von Anfang an;
grundsätzliche Ausführungen;
Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen - eingetragen in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen am 18.03.1936 - (1939 erworben von Josef Binder) ;

Für etwaige Tippfehler wird generell um Nachsicht gebeten!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im eigenen Namen als auch namens und auftrags unserer Gesellschafter Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau; eine Sterbefallbeurkundung über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe fehlt bis heute; eine Vollmachtserteilung erlischt durch den Tod nicht), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe und Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe persönlich und auch mit Wirkung für Christian Georg Huber (*30.07.1976; Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe – ohne von Christian Georg Huber bevollmächtigt und beauftragt zu sein – folgendes:

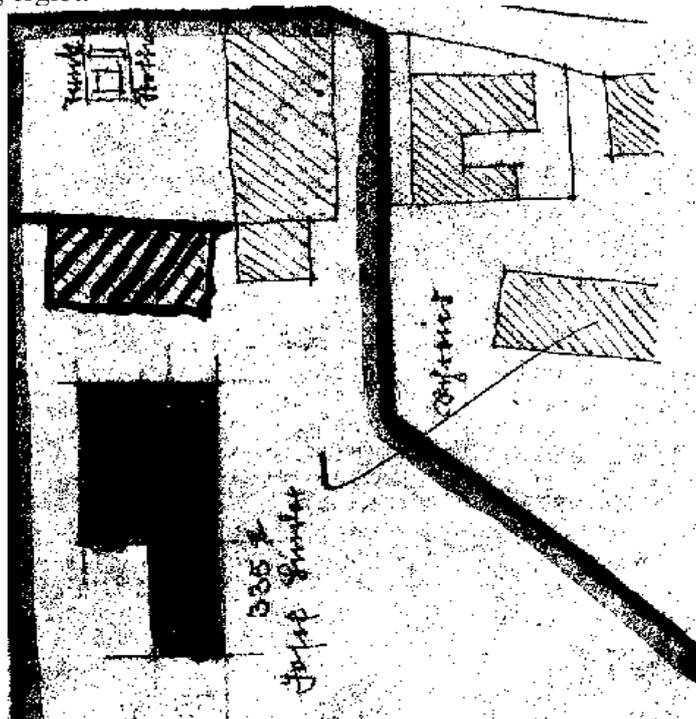
In der Zwischenzeit haben wir auch ältere Unterlagen – den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen betreffend – angesehen. Der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen wurde am 18.03.1936 in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen vermerkt wurde.

Den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen samt den Plan-Nr. 336 a, b, 335 der Steuergemeinde

Schrobenhausen kaufte 1939 Herr Josef Binder (der Vater unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber: *1947), was durch Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen am 21.07.1939 genehmigt wurde. Hierbei ist festzuhalten, dass dieser Vorgang nicht über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst werden kann, da der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen selbständig ist und nicht über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst und auch nicht unterschlagen werden kann. Alles Andere weisen wir kategorisch und rechtsverbindlich zurück. Da 2 O 94/70 des LG München II auf Sachverhalte von vor 1772 zurückgeht, haben wir auch laenger zurückliegende Sachverhalte angesehen. 2 O 94/70 des LG München II (dieses „Verfahren“ akzeptieren wir nicht) hat zum offiziellen Gegenstand die Gemeinderechte vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe. Aufgrund 2 O 94/70 des LG München II wurde 1980 rechtswidrig der Nutzanteil an den noch unverteilter Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe über die rechtswidrige Scheinadresse „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ über Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe „gelöscht“ (Rechtsmittel dagegen sind anhaengig), obwohl dieser Nutzanteil nie Streitgegenstand von 2 O 94/70 des LG München II war und insofern schon eine Löschung nie erfolgen haette dürfen.

Nachforschungen haben ergeben, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (wozu auch ein Gemeinderecht an den noch unverteilter Gemeindebesitzungen vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe gehört) über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen erfasst wird.

Interessant ist der Bauplan mit der Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen des Architekten Bindchen, worüber Josef Binder seine Autowerkstatt auf der jetzigen Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen baute (seit 1978 liegt eine reine Halle auf rein landwirtschaftlichen Grund vor). Dieser Plan spricht davon, dass Josef Binder auf der Plan-Nr. 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen bauen würde (was nicht der Fall ist/war) und dieser Plan wird offensichtlich rechtswidrig über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst, wie sich aus nachfolgendem Planauszug ergibt:



Es geht ein Pfeil vom Haus-Nr. 282, Schrobenhausen (damaliger Inhaber Schreyer) zur Plan-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen, die falsch als Plan-Nr. 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen bezeichnet wird.

Das Interessante an diesem Plan Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen ist auch, dass Herr Jakob Stief diesen Plan unterschrieb und als wohnhaft in der Oberen Vorstadt Haus-Nr. 284, Schrobenhausen angab, also im Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen wohnhaft angegeben wird, obwohl Herr Jakob Stief dort nie wohnte, sondern er wohnte bis zuletzt im Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (zuletzt als „Aichacher Str. 21, 86529 Schrobenhausen“ bezeichnet). Das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen laeuft aber offensichtlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und beides wird – laut Plan mit der Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen - offensichtlich rechtswidrig über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Bei K 225/O4 – B und K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt gaben Sie und das Staatsarchiv an, dass keine Plaene für die jetzigen Gebaede auf den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen vorhanden seien. Richtig ist, dass beide Plaene für die jetzigen Gebaede auf der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung

Schrobenhausen alle beide (Nr. 257 und 306 von 1948) von der Gemeinde (!) Schrobenhausen mit den ortspolizeilichen Bestaetigungen 212 und 213 sind; beide Plaene tauchen in K 225/O4 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt nicht auf. Dass diese Plaene aber nicht vorhanden sind, wie Sie behaupten, ist aber falsch, denn unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947), die wegen ihres Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen bis heute die Eigentümerin u.a. der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen ist, hat beide Plaene, und zwar im Original.

Jedenfalls haben wir herausgefunden, dass die Gemeinderechte in Schrobenhausen bis heute nicht gelöscht sind. Das Aktenzeichen 2 O 94/70 des LG München II hat uns hellhörig gemacht.

Das sogenannte Haus-Nr. 285, Schrobenhausen (jetzt als Gasthof Stief bezeichnet) stand früher (1892/1893) jedenfalls im Schrobenhausener Hypothekbuch unter der Nummer 94.

1968, zu dem Zeitpunkt als ungefaehr das Volksfest begann, verfügt das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen über kein Gemeinderecht, wie wir es aus uns zur Verfügung stehenden Unterlagen des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen entnehmen.

Da das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen offensichtlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen laeuft und über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laeuft, laeuft offensichtlich sowohl die SOBA, das Frühlingsfest und das Volksfest in Schrobenhausen von Anfang an (betrieben wird es auf rein landwirtschaftlichen Grund, und zwar bis heute) über das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe (der über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen – der ein eigenes Schrobenhausener Gemeinderecht hat - laeuft).

Nun ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinderechte privatrechtlicher Natur und für die Landwirtschaft bestimmt sind und nicht öffentlich-rechtlich sind.

Durch das Betreiben von Herrn Stief seit ca. 1968 der SOBA, des Frühlingsfestes und des Volksfestes (was man offensichtlich über das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe und des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen verbucht) in der Gemeinde (!) Schrobenhausen hat man u.a. so getan, als ob das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe sowie dessen Nutzanteil an den noch unverteilter Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten und das Gemeinderecht des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Unmittelbar im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schrobenhausener Volksfestes begann dann der sogenannte

Eschenloher Rechtlerprozess (wegen den Gemeinderechten vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe), und zwar mit einer einstweiligen Verfügung vom 08.12.1969 in Sachen 2 O 453/69 (dann 2 O 131/71) des LG München II.

Das Hauptverfahren ist dann 2 O 94/70 des LG München II. Das darin erlassene Urteil (aufgrund dessen dann rechtswidrig u.a. Gemeinderechte vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe gelöscht wurden) vom 14.09.1971 ist eigentlich recht kurz.

Der 14.09.1951 ist übrigens der Todestag von Johann Huber (*1875; +1951: Sterbeurkundennummer 1680/1951 des Standesamtes München IV), der frühere Eigentümer mit der eigenen Gemeinde des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe, der, soweit wir herausgefunden haben, über Schrobenhausen über das falsche Geburtsdatum 09.11.1875 erfasst wird.

Jedenfalls entschied das LG München II in Sachen 2 O 94/70, dass die Gemeinderechte vorgetragen unter Haus-Nr. 51, Steuergemeinde Eschenlohe öffentlich-rechtlichen Ursprungs seien und wies die Klage der eingetragenen Genossenschaft der Nutzungsrechtinhaber gegen die Gemeinde Eschenlohe ab. (Das „Warum“ ist uns jetzt auch klar, da die Gemeinde Eschenlohe zur Mühle gehört und nicht andersrum; die Mühle ist aber nicht öffentlich und darf über die Gemeinde Eschenlohe gar nicht verwaltet werden!)

Die Hauptgründe der Klageabweisung bestehen unserer Analyse nach:

1. Seit 1966/1967 wird bis 14./15.08.2001 der gesamte Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe ohne Genehmigung rechtswidrig als „Gaestehaus“ betrieben und seit 1964 wird die Anschrift Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ unterschlagen bzw. weggefaelscht.

2. Durch die Genehmigung und durch den Betrieb der SOBA, des Frühlingsfestes und des Volksfestes in der Gemeinde Schrobenhausen seit ca. 1968 wird so getan, als ob das Gemeinderecht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe, dessen Nutzanteil sowie das Gemeinderecht des Haus-Nr. 284, Schrobenhausen öffentlich-rechtlich seien (was zur Klageabweisung in Sachen 2 O 94/70 des LG München II führte), was aber nachgewiesen nie der Fall ist/war, denn vom Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen gestattete niemand Herrn Stief, das Volksfest, die SOBA und das Frühlingsfest in der Gemeinde Schrobenhausen zu betreiben.

Eines der ersten Kataster (zu finden im Staatsarchiv München uner der Katastersignaturnummer 20180) des Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (vor 1860 als Haus-Nr. 210, Schrobenhausen

bezeichnet!) erwaeht folgendes Gemeinderecht: *Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz Antheil an den staedtischen Gemeindebesitzungen.* Das ist mit der Grund, warum auf dem Lageplan des Vermessungsamtes

Ingolstadt in Sachen 439/94 Ehr einmal auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen (die das Vermessungsamt Ingolstadt als in der Gemeinde Schrobenhausen gelegen bezeichnet') Binder steht und auf dem sogenannten Sommerhaus mitten im landwirtschaftlichen Grund bei Stief heisst es auf einem anderen Plan „Obere Vorstadt“.

Das Wort Nutz vor Antheil wurde in diesem Kataster durchgestrichen.

Jetzt ist folgendes zu berücksichtigen: Irene Anita Huber (*1947) ist das einzige Kind von Josef Binder, nachdem dieser 1939 den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen kaufte. Irene Anita Huber (*1947) heiratete 1969 Hans Georg Huber, dessen Originalgeburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe als sein Eigentum und Elternhaus nachweist.

Da Hans Georg Huber und Irene Anita Huber 1972 notariell die Gütergemeinschaft schlossen, liegt deren Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen vor; beide setzten die notariell 1972 abgeschlossene Gütergemeinschaft über den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen nie auseinander.

Dies bedeutet im Klartext, dass sowohl das Schrobenhausener Volksfest, die Schrobenhausener SOBA und das Schrobenhausener Frühlingsfest steuerlich und rechtlich mit Wirkung für Hans Georg Huber (*1942; +2012) und Irene Anita Huber (*1947) betrieben werden. Um dies aufrecht zu erhalten, wurde für das einzige Kind unserer Gesellschafter, und zwar für Christian Georg Huber (*1976) von Amts wegen eine falsche Geburtsurkunde ausgestellt, worüber sich der Staat offensichtlich rechtswidrig eine juristische Vaterschaft aufbaute, um weiterhin sowohl über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) als auch über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) zu verfügen.

Dies ist nicht hinnehmbar, sondern staatlicher Steuerbetrug und staatliche Wirtschaftskriminalitaet, was wir nicht hinnehmen.

Es ist naemlich zu berücksichtigen, dass Gemeinderechte für die Landwirtschaft da sind. Der Betrieb von einem Volksfest, der SOBA und des Frühlingsfestes wird seitens des Finanzamtes sicherlich als Nutzungsänderung, wenn nicht sogar als Betriebsentnahme gewertet und dies wird sicherlich steuerlich nicht niedrig bewertet.

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laeuft. Zum Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe gehört ein Saege- und Elektrizitaetswerk und mindestens eine Eigenjagd (dies können wir direkt nachweisen, auch wenn wir annehmen, dass mehrere Eigenjagden vorhanden sind) sowie u.a. ein Schiesstand.

Bezüglich dieses Schiesstandes von Johann Huber (*1875; +1951) existiert ein Plan von 1931 bzgl. des Einbaus eines Kleinkaliberstandes auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 a der Steuergemeinde Eschenlohe (diese Plannummer gehört zum Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe). Diesen Plan unterschrieb die Gemeinde Eschenlohe als Nachbar, was ein weiteres Mal nachweist, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe selbstaendig ist und in Wirklichkeit nicht zur Gemeinde Eschenlohe gehört, was auch über die sogenannte Gemeinde (!) Schrobenhausen (so heisst es auch auf uns vorliegenden Steuerbescheiden des Finanzamtes Schrobenhausen vom 26.05.1967) nicht anders dargestellt werden kann.

Auf der Rückseite des uns im Original vorliegenden Planes schrieb Johann Huber: *Dieser Plan wurde am 25.05.1931 ans Bezirksamt gegeben aber nicht zurück gegeben da das Bezirksamt eine Genehmigung für Kleinkaliberstaende nicht (dann ist ein Wort durchgestrichen) will.*

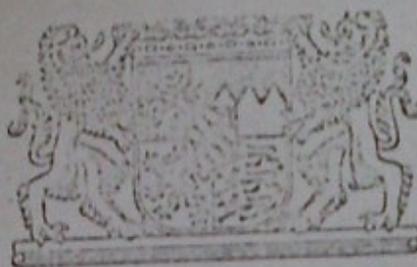
Mit Bezirksamt meint Johann Huber das Bezirksamt Garmisch. Das Bezirksamt Garmisch hat offensichtlich absichtlich diesen Plan nicht genehmigt, da ihm bereits damals bekannt war, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen laeuft und dafür entschied 1931 das Bezirksamt Schrobenhausen, wie es jetzt herauskommt.

Was mir damit sagen möchten ist, dass das Frühlingsfest, die SOBA und das Volksfest von Anfang an im Schiesstand- und Jagdbereich des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (worüber der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laeuft) liegen und somit verboten sind.

Durch den Betrieb des Frühlingsfestes, der SOBA und des Volksfestes in der Gemeinde Schrobenhausen wurde offensichtlich von Anfang an, ohne dass es jemand mitbekam, der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen als öffentlich-rechtlich deklariert, was rechtswirksam überhaupt nicht möglich ist. Ein Erbhof ist naemlich kein Staatseigentum.

Jetzt kommt noch hinzu, dass es bei 2 O 94/70 des LG München II ca. 4.000 ha Grund gehören, die, wie es u.a. einem Revisionsurteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts in München (worauf es auf jeder ungeraden Seite 25 heisst) zu entnehmen ist, über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laufen. Nachfolgend ein Abdruck aus diesem Urteil:

RReg. 2 Z 137/77

OLG München
1 U 2040/76LG München II
2 O 94/70

Bayerisches Oberstes Landesgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Dieses gesamte „Verfahren“ beruht – wie oben bereits ausgeführt – letztlich vornehmlich auf den Betrieb der Schrobenhausener SOBA, des Schrobenhausener Volksfestes und des Schrobenhausener Frühlingsfestes durch Stief. Über 2 O 94/70 des LG München iVm. RReg. 2 Z 137/77 des BayObLG wurden die 4.000 ha Grund (die Privateigentum sind und über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe laufen) als öffentlich-rechtlich deklariert und praktisch in Staatshand überführt, also zwangsenteignet!

In einfachen Worten ausgedrückt: Es findet aufgrund von 2 O 94/70 des LG München iVm. RReg. 2 Z 137/77 des BayObLG eine gewillkürte, rechtswidrige Übertragung des Privateigentums an 4.000 ha Grund auf den Staat statt. Dies wird sicherlich vom Finanzamt ebenfalls als steuerpflichtig eingestuft.

Es besteht aber keine Rechtsgrundlage für 2 O 94/70 des LG München II, denn Dritte waren über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) sowie über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe nie weder verfügungs- noch weisungsberechtigt. Wir – wie unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber und auch deren Sohn Christian Georg Huber (wie wir informiert sind) – lassen uns 2 O 94/70 des LG München II samt Folgeverfahren mit Sicherheit nicht zurechnen.

Aus all diesen Gründen melden wir hiermit die Schrobenhausener SOBA, das Schrobenhausener Frühlingsfest und das Schrobenhausener Volksfest von Anfang an ab und untersagen eine Weiterführung.

Gleichzeitig melden wir auch die sogenannte Kfz-Reparatur-Werkstatt Omischl von Anfang an ab. Ein Grund besteht dafür, dass über die Kfz-Reparatur-Werkstatt Omischl eine Zurechnung von 2 O 94/70 des LG München II samt Folgeverfahren gegen Hans Georg Huber, Irene Anita Huber wie auch gegen deren Sohn Christian Georg Huber (*1976) beabsichtigt ist.

Wir haben herausgefunden, dass nach dem Versterben von Josef Binder (der den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und u.a. die Plan-Nr. 336 a,b, 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen 1939 kaufte) im Jahr 1981 über Anna Maria Binder, geb. Hamberger (der u.a. der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen nie rechtswirksam zugeschrieben werden kann, da es sich um den Ehegattenerbhof von Hans Georg Huber und Irene Anita Huber handelt), über das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen über 5 C 137/1984 (2 Z 137/77 ist das „Verfahren“ des BayObLG betreff 2 O 94/70 des LG München II) 2 O 94/70 des LG München II direkt auf den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und auf Hans Georg Huber und Irene Anita Huber und auch auf deren einzigen Sohn Christian Georg Huber (*1976) rechtswidrig angewandt wird, wozu jegliche Rechtsgrundlage fehlt. Ein Hinweis dafür ist, dass das LG München II in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 falsch behauptet, dass Christian Georg Huber 1984 das „wertvolle Anwesen Mühlstrasse 40 in Eschenlohe“ erhalten haette. (K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt ist das „Versteigerungsverfahren“, welches amtsintern gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen verbucht wird; es liegt also in Wirklichkeit eine Zwangsenteignung vor, was verboten ist und war wir und u.a. unsere Gesellschafter nicht gefallen lassen!)

Im Zusammenhang mit dem „Abschluss“ von 5 C 137/1984 des AG GAP mietete jedenfalls Herr Rudolf Omischl von Anna Maria Binder die Halle auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen an und betreibt seit 1986 darin eine Autowerkstatt.

Herr Rudolf Omischl nimmt offensichtlich das Werkstaettenrecht des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen

(1850 als Haus-Nr. 210, Schrobenhausen und 1780 als Haus-Nr. 201, Schrobenhausen bezeichnet), welches Josef Binder hatte und welches von Herrn Rudolf Omischl mit Sicherheit nicht genutzt werden kann. Eine solche Vorgehensweise ist verboten.

In diesem Zusammenhang ist erwahenswert, dass auf dem Bauplan-Nr. 257/1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen die alte Werkstaette des Erbhofs Haus-Nr. 201, Schrobenhausen von 1780 eingezeichnet ist. Über dieses Recht kann und konnte Herr Rudolf Omischl – wie auch Sie – mit Sicherheit nicht verfügen.

Wir untersagen ausdrücklich eine Weiterführung der Kfz-Reparatur-Werkstatt Omischl.

Übrigens ein Erbhof – wie es der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ist – samt dazugehörigen Flurnummern (jetzt u.a. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen) ist weder belastbar noch veraeusserlich noch versteigerbar. U.a. K 225/O4 – H, K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt sind vollkommen haltlos und entbehren jeder Rechtsgrundlage. U.a. K 225/O4 – H, K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt basieren auf den bis jetzt aufgedeckten rechtswidrigen Massnahmen; diese „Verfahren“ unterschlagen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und führen keine Eigentumsaenderung herbei und können die staatliche amtsinterne „Zwangseignung“ - wie ein Polizist aus Ingolstadt aeusserte – nicht absegnen!

Was den sogenannten Gasthof Stief betrifft, so besteht ebenfalls keine Rechtsgrundlage, diesen über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen zu erfassen. Bereits Josef Binder stimmte nie zu, dass über seinen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen der Gasthof Stief laeuft. Auch wir, unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber und deren einziger wahrer Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976) stimmen dem nicht zu.

Hochachtungsvoll

Abdruck ergeht an Herrn Christian Georg Huber, Guts-
Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe!

(gez. durch die Handlungsbevollmaechtigte)